



**Anträge an den Bayerischen Journalistentag
Mitgliederversammlung des BJV**

in hybrider Form am 17.06/ 18.06.2023

Bayerischer Journalisten-Verband e.V.
St.-Martin-Str. 64, 81541 München

www.bjv.de, E-Mail: info@bjv.de

Anträge zum Bayerischen Journalistentag 2023

A – Satzungsändernde Anträge

Antrag A 1

Antragsteller: Geschäftsführender Vorstand

**Betr.: Fachliche Unabhängigkeit des Geschäftsführers
als Syndikusrechtsanwalt**

§ 19 der Satzung wird um einen Absatz 7 ergänzt:

Der Geschäftsführer, der gleichzeitig als Syndikusrechtsanwalt für den Verband zugelassen ist, erbringt seine anwaltliche Tätigkeit für den Verband eigenverantwortlich und frei von fachlichen Weisungen durch die satzungsgemäß bestimmten Organe des Vereins. Insbesondere sind Weisungen der Organe ausgeschlossen, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung ausschließen würden."

Begründung:

Syndikusrechtsanwalt ist, wer als Rechtsanwalt für einen nicht anwaltlichen Arbeitgeber tätig wird. Der Syndikusrechtsanwalt unterliegt mit wenigen Einschränkungen denselben berufsrechtlichen Regelungen wie alle anderen Rechtsanwälte. Es gelten aber auch Besonderheiten. So muss gewährleistet sein, dass diese in dem Unternehmen/ Verband im Hinblick auf die Erteilung von Rechtsrat und fachlich unabhängig sind und keinen Weisungen unterliegen. Diese Weisungsunabhängigkeit führt nicht dazu, dass das Direktionsrecht des Arbeitgebers aufgehoben wird. Es ist eine Einschränkung im Hinblick auf den Kern der anwaltlichen Tätigkeit.

Die Änderung der Satzung wird notwendig, da für Geschäftsführer in Verbänden, die gleichzeitig Organ und Syndikusrechtsanwalt sind, seit einer Entscheidung des Anwalts BGH

Sonderregeln gelten. Die fachliche Unabhängigkeit muss in der Satzung geregelt werden. Erfolgt die Erklärung in der Satzung nicht, dann wird der Geschäftsführer nicht als Syndikusrechtsanwalt zugelassen. Eine der Folgen ist, dass die Rentenversorgung zum Nachteil des Geschäftsführers von der Anwaltsversorgung in die Deutsche Rentenversicherung wechselt.

Der vorliegende Satzungsentwurf ist mit dem Deutschen Anwaltverein abgestimmt und besprochen worden.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission empfiehlt Annahme und weist daraufhin, dass sich die Änderung auf § 18 beziehen muss.

Antrag A 2

Antragsteller: Verbandsgericht

**Betr.: Organisatorische Änderungen Verbandsgericht
(Etablierung eines Schiedsgerichts und damit
zusammenhängende Änderungen)**

Die Mitgliederversammlung des BJV möge Satzung und Verbandsgerichtsordnung in folgender geänderter Fassung, die dem Verbandsgericht eine Schlichterfunktion zusätzlich zur bestehenden Disziplinarfunktion zuweist, beschließen:

Zusammenfassende Begründung:

Bisher hatte das Verbandsgericht (VG) lediglich die Funktion einer Disziplinarkammer und keine streitschlichtende Funktion. Eine Schiedsfunktion, wie sie fast alle größeren Vereine oder Verbände kennen, ermöglicht Lösungen innerhalb unseres Verbands und noch dazu kostenfrei. Es bedeutet eine Stärkung der Mitglieder und damit auch des Verbands, wenn in einem Konfliktfall Befriedung innerhalb des BJV möglich ist.

Das ist als ein vertrauensbildendes Angebot unter dem Aspekt der Transparenz, der Rechtsstaatlichkeit auf unterer Ebene, der Demokratisierung und der Mitgliederstärkung sinnvoll und damit auch zukunftsweisend.

Dieser Antrag berücksichtigt Gesetzeslage und aktuelle Rechtsprechung hierzu. Um keine Verschiebungen innerhalb der Satzung zu veranlassen, ist der einzige Paragraph, der das Schiedsgericht in der Satzung regelt (§ 23) entsprechend umfangreich.

I. Satzung

§ 9, Abs. I, Buchstabe d) der Satzung ist zu streichen.

Begründung:

Es ist nach der Rechtsprechung ein Erfordernis, dass ein Vereins- oder Verbandsgericht eine unabhängige Institution der Körperschaft ist und damit kein Organ derselben. (Reichert et al. „Vereins- und Verbandsrecht“, Kapitel 2, RNr. 5189 (S. 959): *„Das institutionelle Schiedsgericht kann aber nur Einrichtung des Vereins oder Verbands sein. Deshalb ist darauf zu achten, dass das Schiedsgericht vom Verein oder Verband organisatorisch verselbständigt ist. Es darf z. B nicht die Geschäftsstelle des Vereins zugleich die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts sein.“*

§ 23

1) a) Das Verbandsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung in einem Wahlgang gewählt werden können, wobei der Vorsitzende und sein Vertreter eine juristische Ausbildung haben sollten. Dabei sollen neben regionalen Bezügen die unterschiedlichen journalistischen und medialen Berufssituationen und Geschlechter berücksichtigt werden.

Gelingt eine Blockabstimmung nicht, wird einzeln über die Vorschläge abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Mitgliederversammlung wählt außerdem drei Ersatzmitglieder für den Fall der Verhinderung von Mitgliedern des Verbandsgerichts. Bei der Wahl der Ersatzmitglieder ist die Reihenfolge ihres Nachrückens festzulegen. Gelingt das nicht in einer Blockabstimmung, wird einzeln abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Begründung: (war schon verabschiedet, ist aber zur Komplettierung hier eingesetzt)

Die ursprüngliche Fassung der Satzung hatte das Prinzip des sog. gesetzlichen Richters verletzt. Das Nachrücken war nicht festgelegt und offenbar ins Belieben gestellt. Eine Regel des Nachrückens der zu wählenden (doch bisher nicht gewählten) Ersatzmitglieder nach § 23 Abs. 1 Satz 3 ist in der Verbandsgerichtsordnung bisher nicht vorgenommen, ist aber unter dem Aspekt der Vermeidung von Manipulation unerlässlich.

§ 23

1) b) Wird das Verbandsgericht als Schiedsgericht angerufen, werden dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorsitzenden und im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter/in zwei Beisitzer zugeordnet, von denen jeweils einer von den Streitparteien benannt wird.

Begründung: In vielen Vereinen und Verbänden steht ein von der Mitgliederversammlung gewählter Vorsitzender dem Spruchkörper vor, und je ein weiterer Beisitzer wird von Fall zu Fall vom Antragsteller und dem Antragsgegner benannt. Ähnlich ist die Struktur in Wirtschaftsstreitverfahren. Für die Schiedsfunktion des Verbandsgerichts sollte diese überschaubare und praktikable Lösung ausreichen.

§ 23 Nr. 5 alt entfällt**§ 23 Nr. 6**

Das Verbandsgericht ist unter Ausschluss des Rechtswegs zu den staatlichen Gerichten zuständig für Verfahren wegen Verstoßes

a) gegen(alte Fassung)

b)

(1) für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Verbandsgeschehen zwischen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und Organen des BJV und dem Verband und von Organen des BJV untereinander zur vergleichsweisen Beilegung oder durch Schiedsspruch zur internen Befriedung bzw. Herstellung von Rechtssicherheit und zur Vermeidung von Streitigkeiten vor Gerichten.

Begründung zu b) 1.:

Nach § 23 Abs. 6 der **BJV-Satzung** ist das Verbandsgericht nur zuständig für das **Fehlverhalten** einzelner Mitglieder und erweist sich damit entgegen seiner Bezeichnung nur als eine Art Straf- oder Disziplinarkammer. Die Bezeichnung Ehrengericht ist beim BJV bewusst abgeschafft worden, weil bei uns niemand die Ehrenrechte entzogen werden können, und weil eine Anlehnung ans allgemeine Vereins- oder Verbandsrecht angestrebt wurde.

Ein Merkmal des Vereins- oder Verbandsrechts ist die Etablierung eines meist als Vereinsschieds- oder Verbandschiedsgericht bezeichneten Organs zur Beilegung von Auseinandersetzungen, zur Vermeidung von Streitigkeiten vor Gerichten und zur internen Befriedung bzw. Herstellung von Rechtssicherheit mit Verweis auf analoge Anwendung der Zivilprozessordnung (ZPO), wo keine speziellen Satzungs Vorschriften existieren.

Diese wichtige Funktion eines Verbandsgerichts, wie sie auch überall bei gemeinnützigen Vereinen im Einklang mit der Rechtsprechung etabliert ist, fehlt in unserer Satzung. Sie gibt dem Verbandsgericht nur das Schwert der strafenden Justitia, nicht ihre Waage, die eigentlich viel wichtiger ist. Das ist nicht nur ein Manko bezüglich der Herstellung gesetzlicher Verhältnisse innerhalb unseres Verbands, es ist auch im Blick auf die Rechtsprechung ein Defizit, das sich im Zweifelsfall bis zur fehlenden Anerkennung als Verbandsgericht durch ein staatliches Gericht auswirken könnte.

Die Formulierung zum „Ausschluss des Rechtswegs zu den staatlichen Gerichten“ ist für die Anerkennung als echtes Verbandsgericht unabdingbar und dient der Verbandssouveränität, der internen Regelungsmöglichkeit und der gewollten Entlastung der Justiz.

Um Missverständnisse zu vermeiden: Trotz dieser Ausschließlichkeit des internen Rechtswegs ist nach dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 und 28 GG) der Gerichtsweg nicht verschlossen, wenn sich ein Betroffener auf Willkür oder missbräuchliche Rechtsausübung der Entscheidung beruft.

(2) Ein Schiedsspruch kann die Unwirksamkeit von Maßnahmen, Anordnungen oder Beschlüssen aufgrund der Satzung, der Verfassungsgrundsätze und der journalistischen Prinzipien feststellen und Hinweise geben. Die sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen bleibt den einzelnen Verbandsorganen mit ihren satzungsgemäßen Zuständigkeiten, zum Beispiel der Mitgliederversammlung als höchstem Organ, vorbehalten.

(3) Die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) sind dem Verbandsleben entsprechend anwendbar. Den Betroffenen ist Gehör zu gewähren. Anträge an das Verbandsgericht sind an Mitglieder des Verbandsgerichts zu richten.

Der Hinweis auf die entsprechende Anwendung der ZPO fehlte und ist zur Rechtmäßigkeit des Verfahrens zu verankern; das Gleiche gilt für den Anspruch auf rechtliches Gehör. Zur Frage der „Eindringtiefe“: Um nicht in tiefere Verästelungen der ZPO einzudringen, kann der Praxisbezug „**dem Verbandsleben** entsprechend“ eingefügt werden.

Das Verbandsgericht kann seine Befugnisse im Fall eines Schiedsspruchs (§ 23, Abs. 6 b) nicht überschreiten und mit Ausnahme einer Aufhebung die Maßnahmen nicht selbst festlegen. Mit dieser Beschränkung und dem Recht auf Hinweise zur Beseitigung von Mängeln ist es im Kleinen so an Recht und Rechtsstaatlichkeit gebunden, wie im Großen das BVerfG ans GG.

II. VERBANDSGERICHTSORDNUNG (VGO)

§ 1 Abs. 2 (neu):

Die Mitglieder des Verbandsgerichts müssen Mitglied des Verbands sein und dürfen keinem Organ des Verbands angehören.

§ 1 Abs. 3 (neu)

Die Geschäftsstelle unterrichtet das Verbandsgericht unverzüglich über Anträge, soweit diese nicht beim Vorsitzenden oder Mitgliedern des Gerichts eingebracht werden.

§ 1 Abs. 4 (neu)

Entscheidungen sollen in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung ergehen.

Begründung:

Der zeitliche Rahmen für die konstituierende Sitzung muss festgelegt werden.

Mit § 1, Abs. 2 ist sowohl der internen Behandlung wie der Unabhängigkeit Rechnung getragen.

Für eine zügige Bearbeitung ist die sofortige Information durch die Geschäftsstelle erforderlich. Für Entscheidungen wird durch eine Sollvorschrift ein zügiges Verfahren angestrebt, ohne dass bei gebotener Überschreitung prozessuale Normen (sog. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand etc.) anzuwenden sind. Eine feste terminliche Fixierung einer Entscheidung ist bei komplexeren Sachverhalten oder in Urlaubszeiten nicht hilfreich.

§ 2 Abs. 2 (neu)

Zur Klärung des Sachverhalts und zur Beilegung von Streitigkeiten kann das Verbandsgericht eine Mediation oder andere geeignete Auflagen anordnen. Der Anspruch auf eine Entscheidung im Fall des Scheiterns bleibt bestehen. Für eine Mediation stehen die Mitglieder des Verbandsgerichts zur Verfügung.

Begründung:

Mediation oder geeignete Auflagen als Möglichkeit und Beitrag zum Verbandsfrieden, jedoch nicht als Ersatz einer Entscheidung bei Scheitern. Mehrstufigkeit oder Verlagerung der Verantwortung aus dem Verbandsgericht soll verhindert werden, ist aber im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

§ 4:

1. Das Verbandsgericht ist im Fall des § 23, Nr. 6. a) beschlussfähig, wenn mindestens der/die Vorsitzende oder sein(e) Stellvertreter(in) und insgesamt fünf Mitglieder anwesend sind. In Schiedsverfahren nach § 23, Nr. 6. b) ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Vertreters und der beiden Beisitzer erforderlich.

2. Unter „Anwesenheit“ ist ausnahmsweise auch Teilnahme an einer Videokonferenz oder telefonische Einbeziehung in einer Livesituation anerkannt.

3. Gründe der Verhinderung von Mitgliedern des Verbandsgerichts sind in die Entscheidung aufzunehmen.

4. Das Verbandsgericht entscheidet nach nichtöffentlicher Beratung mit einfacher Mehrheit.

Begründung:

Die Zahl der Mitglieder ist der Verkleinerung des Spruchkörpers angepasst. Die ungerade Zahl kreiert Mehrheitsentscheidungen.

Der Begriff der Anwesenheit ist wegen technischer Möglichkeiten und der Gefahr praktischer Verhinderungen weiter zu fassen.

Nur die Information über die Verhinderung schafft die nötige Transparenz.

Diese Nr.4. ist nicht neu, wird aber aus systematischen Gründen von § 6, 1. Satz hierher umgesetzt.

§ 6 Satz 5

Einzufügen: ...Entscheidung ... ist innerhalb des Verbands unanfechtbar.

Satz 6 streichen

Begründung:

Satz 6 widerspricht der Rechtsprechung zum Vereins- und Verbandsrecht und dem neuen, diesem angepassten § 23 (6) Buchstabe b). Der Weg zu den ordentlichen Gerichten muss auf die grundrechtliche Gewähr des Willkürverbots oder der missbräuchlichen Rechtsausübung beschränkt sein, damit ein Vereins- oder Verbandsgericht seine Funktion erfüllen kann (s. o. bei § 23, (6)).

Beantragte Korrekturen:

§ 6 Satz 7 „*Verbandsausschl*uss“ statt Verbandsausschuss.

§ 2, 1. Zeile: Punkt nach „...Absatz 6“. Das nachfolgende „der“ ist zu streichen.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission verweist auf den ablehnenden Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Jahr 2022. Die vorgenommenen Änderungen vermögen die Auffassung der Antragskommission nicht zu ändern. Die Antragskommission empfiehlt Ablehnung.

B - Medienpolitik

Es liegen keine Anträge zum Themenbereich Medienpolitik vor.

C. – Tarifpolitik

Antrag C 1

Antragsteller: Bezirk Niederbayern/ Oberpfalz

Betr.: Anpassung Freien Honorare PNP

Der Bayerische Journalistentag möge folgenden Antrag beschließen:

Die Honorare für Freie haben sich seit über 35 Jahren im Verlag der Passauer Neuen Presse nicht verändert. Der BJV möge sämtliche rechtlichen Maßnahmen prüfen, dass die Honorarsätze mindestens gemäß der allgemeinen Teuerungsrate angepasst werden.

Stellungnahme der Antragskommission:

Der Antrag ist zur Mitgliederversammlung 2023 bereits erledigt. Der Antrag wurde bereits in 2022 gestellt und angenommen. Die Rechtsabteilung des BJV hat die Rechtsfrage beantwortet und wird die Antwort an den Antragsteller übermitteln.

Antrag C 2**Antragsteller: Geschäftsführender Vorstand****Betr.: Kampagne „Rückkehr in den Tarif“**

Der Bayerische Journalistentag möge folgenden Antrag beschließen:

Der BJV entwickelt zeitnah eine Kampagne unter dem Titel „Rückkehr zur Tarifbindung“. In dieser sollen die Verlage aufgefordert werden, zur Tarifbindung zurückzukehren, mindestens aber in Verhandlungen zu Haustarifen einzutreten.

Mit der Kampagne auf den Kanälen des BJV soll ebenfalls eine entsprechende Öffentlichkeit geschaffen werden.

Dieser Appell an die Verlage soll ein Gesprächsangebot beinhalten. Flankierend soll die Idee eines Runden Tisches mit Verlagsvertretern, Medienunternehmen, aber auch der Politik geprüft und entsprechend umgesetzt werden.

Begründung:

Immer mehr Verlage sind nicht mehr Tarifgebunden. Und selbst bei tarifgebundenen Häusern kommt es zu Neueinstellungen, die in tariflose Untergesellschaften stattfinden. Die Bindung beginnt nicht mehr zu bröckeln, sie zerfällt regelrecht. Vor allem der Tageszeitungsverband verliert nicht nur seine Rolle als Tarifpartner, er verliert auch Mitglieder und muss sich ebenfalls mit einem Auflösungsprozess auseinandersetzen.

Als Gewerkschaft und Berufsverband ist es unsere ureigenste Aufgabe, diesem Prozess entschieden entgegenzutreten. Ohne auskömmliche Bezahlung werden immer weniger (junge) Menschen den Weg zum Journalismus beschreiten.

Die Folgen sind bereits jetzt erkennbar: fehlende journalistische Abdeckung in Bayern, Arbeitsverdichtung in den Redaktionen, Qualitätsverlust durch diese Entwicklungen.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission empfiehlt Annahme.

Antrag C 3

Antragsteller: Geschäftsführender Vorstand

Betr.: Kampagne „Ausbildung sichern“

Der Bayerische Journalistentag möge folgenden Antrag beschließen:

Der BJV soll beim Verbandstag des DJV folgenden Antrag stellen:

Der Gesamtvorstand des DJV wird aufgefordert, sich für einen allgemeinverbindlichen Ausbildungstarifvertrag bei den Medienunternehmen in Deutschland einzusetzen. Außerdem soll der DJV seine Landesverbände auffordern, dass diese ihre jeweiligen Landesregierungen aufrufen, eine Bundesratsinitiative zu initiieren mit dem Ziel, die Ausbildungstarifverträge für redaktionelle Volontär*innen in der Medienbranche für allgemeinverbindlich zu erklären.)

Begründung:

Die Ausbildung in den medialen Betrieben ist vielfältig bis originell. In vielen „Ausbildungsbetrieben“ werden die Volontär*innen als billige Arbeitskräfte genutzt, die Ausbildung erfolgt nur marginal bis gar nicht. Aber auch am Ende des Volontariates ist die qualitative Umsetzung in einer enormen Bandbreite vorhanden.

Um zumindest grundsätzliche Standards zu setzen, gehört an diese Stelle ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag, der

zumindest die Mindeststandards definieren soll. Ausbildungen über diese Mindeststandards hinaus, aber auch die Spezialisierung bei medialen Eigenarten können dadurch auch berücksichtigt werden.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission empfiehlt Annahme.

Antrag C 4

Antragsteller: FG Print und FG Betriebs- und Personalräte

Betr.: Expertengruppe Arbeitszeiterfassung

Der Bayerische Journalistentag möge folgenden Antrag beschließen:

Der BJV macht sich im DJV für die unverzügliche Bildung einer nötigenfalls auch mit externem Sachverstand besetzten Expertengruppe stark, die eine gewerkschaftliche Positionierung zur geplanten Änderung des Arbeitszeitgesetzes erarbeitet und in den Gesetzgebungsprozess einbringt. Ziel ist es, zu verhindern, dass im Gesetz Ausnahmeregelungen für Journalistinnen und Journalisten vorgesehen werden, die diese Berufsgruppe von der generellen Verpflichtung zur Zeiterfassung ausschließen.

Begründung:

EuGH und BAG haben in Urteilen unmissverständlich festgestellt, dass zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes eine generelle Arbeitszeiterfassung unverzichtbar ist. Da sich die Gerichte auf die EU-Charta der Menschenrechte berufen, sei eine Anpassung nationalen Rechts dazu nicht nötig. Ein nationales Arbeitsrecht sei mit der EU-Charta unvereinbar, wenn

die Arbeitgeber nicht verpflichtet sind, die tägliche Arbeitszeit jedes Mitarbeiters zu messen.

Ungeachtet dessen arbeitet die Bundesregierung derzeit daran, das deutsche Arbeitszeitgesetz zu modifizieren. Dabei wird auch über Ausnahmeregelungen für einzelne Berufsgruppen diskutiert. Der BDZV hat ein 41-seitiges Gutachten eingebracht, in dem für solche Ausnahmen für Journalistinnen und Journalisten plädiert wird. Argumentiert wird unter anderem mit Pressefreiheit und Tendenzschutz.

Um zu verhindern, dass sich der BDZV mit dieser Position durchsetzt, ist es zwingend erforderlich, dass der DJV zügig mit einer eigenen Stellungnahme gegenhält. Journalistinnen und Journalisten dürfen in puncto Arbeitszeiterfassung nicht schlechter gestellt werden als andere Berufsgruppen. Die Einführung der Zeiterfassung in Redaktionen erweist sich ungeachtet der aktuellen Rechtsprechung von EuGH und BAG in vielen Medienhäusern nach wie vor als schwierig, weil die Unternehmer massiven Widerstand leisten. Sie dürfen darin nicht durch Sonderregelungen in einem neuen Arbeitszeitgesetz bestärkt werden.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission empfiehlt Annahme.

Antrag C 5

Antragsteller: BJV Fachgruppe Freie

Betr.: Honorare für Freie

Die Vertreter des BJV in den Gremien des DJV werden sich für eine Anpassung der „Gemeinsamen Vergütungsregeln für freie hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten“ in den kommenden Tarifverhandlungen einsetzen. Neben den bisherigen Vergütungsarten sollen auch Pauschal-Vergütungen für Freie in das Tarifwerk mit aufgenommen werden. Zudem

sollen die Vertreter des BJV in den DJV-Gremien darauf hinwirken, dass die Vergütungsregeln von allen Seiten anerkannt werden. Bei Tarifverhandlungen des BJV sollen die Vergütungsregeln für Freie zudem stets mitbedacht werden. Im Geschäftsbericht zur Mitgliederversammlung 2024 soll über die erreichten Fortschritte berichtet werden.

Begründung:

Die bisherige Vereinbarung zu den Vergütungsregeln war rückwirkend zum 1. August 2010 in Kraft getreten. Für die unverändert geltenden Honorarsätze ist ein Update im Sinne angemessener Vergütungen dringend geboten. Zudem sind die Vergütungsvereinbarungen von Verlegerseite einseitig gekündigt worden.

Nicht zuletzt durch die Corona-Pandemie hat sich die wirtschaftliche Situation vieler freiberuflicher Journalist*innen verschlechtert. Und durch die hohe Inflation ist zudem eine Anpassung der Honorare dringend nötig. Nachdem Verlage von der herkömmlichen Honorierung je Zeile und Bild zu Pauschalen pro Artikel für alle Veröffentlichungskanäle gewechselt sind, sollte auch diese Art der Honorierung in den Vergütungsregeln entsprechend Berücksichtigung finden.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission empfiehlt gemeinsame Beratung der Anträge C5 und C6.

Antrag C 6**Antragstellerin: Antje Roscoe****Betr.: Honorare für Freie II**

Der BJV beauftragt den DJV mit einer Neufassung der „Gemeinsamen Vergütungsregeln für freie hauptberufliche

Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen" im Einvernehmen mit den Zeitungsverlegern.

Hilfsweise sollte einseitig definiert werden, was entsprechend heutiger Gegebenheiten als „angemessenes Honorar" anzusehen wäre.

Begründung:

Verlage sind von der herkömmlichen Honorierung je Zeile und Bild zu Pauschalen pro Artikel/Auftrag für alle Veröffentlichungskanäle gewechselt. Es fehlen Referenzwerte für diese Art der pauschalen Honorierung.

Die bisherige Vereinbarung war rückwirkend zum 1. August 2010 in Kraft getreten. Seitdem gab es keine Anpassung. Ein Update im Sinne „angemessener" Vergütungen ist dringend geboten. Eine Neudefinition der Honorarsätze könnte als Orientierungswert und Argumentationshilfe bei Honorarverhandlungen hilfreich sein.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission empfiehlt gemeinsame Beratung der Anträge C5 und C6. Vorgeschlagen wird folgende Fassung von C6:

„Der BJV beauftragt den DJV, den BDZV erneut aufzufordern über eine Anpassung der „Gemeinsamen Vergütungsregeln für freie hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten zu verhandeln.

In jedem Fall sollte der DJV definieren, was entsprechend heutiger Gegebenheiten als „angemessenes Honorar" anzusehen wäre und dies veröffentlichen.“

Bei Annahme des Antrags C6 in geänderter Form ist C5 erledigt.

D. – Innerverbandliches

Antrag D 1

Antragsteller: Bezirk Niederbayern/ Oberpfalz

Betr.: Workshop Angebote für potentielle Mitglieder

Der Bayerische Journalistentag möge folgenden Antrag beschließen:

Um potentielle Mitglieder möglichst früh an den Verband heranzuführen, möge der BJV für journalistisch interessierte Jugendliche und Studierende einen Workshop oder ähnliches kostenlos zu journalistischen Arbeitstechniken anbieten. Neue journalistische Aufgabenfelder müssen dabei unbedingt Berücksichtigung finden (z.B. Social Media und deren Nutzung für journalistische Zwecke). Kooperationen mit Jugendpresse-Organisationen oder Ausbildungsstätten oder gemeinnützigen Organisationen sind zu prüfen.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission verweist auf den zustimmenden Beschluss aus dem vergangenen Jahr. Die Antragskommission empfiehlt Rücknahme des Antrags und verweist auf die Verpflichtung des Verbandes, den verabschiedeten Antrag umzusetzen.

Antrag D 2

Antragsteller: Bezirk Niederbayern/ Oberpfalz

Betr.: CMS Tool für Vermittlung von Aufträgen

Der Bayerische Journalistentag möge folgenden Antrag beschließen:

Um den Servicegedanken unserer Internetseite www.bjv.de, aber auch die einheitliche Honorarvergütung von freien Journalisten in Bayern zu optimieren, möge die Mitgliederversammlung zustimmen, ein entsprechendes anonymisiertes CMS-Anfrage-Formular zu implementieren.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission verweist auf den zustimmenden Beschluss zur Version der Antragskommission aus dem vergangenen Jahr. Die Antragskommission empfiehlt Rücknahme des Antrags und verweist auf die Verpflichtung des Landesvorstandes, den verabschiedeten Antrag umzusetzen.

Antrag D 3

Antragsteller: Bezirk Niederbayern/ Oberpfalz

Betr.: Finanzielle Mittel Bezirksverbände

Eine breite und flexible Verbandsarbeit in der Fläche steigert die Sichtbarkeit des BJV in der Öffentlichkeit und stärkt seinen gewerkschaftlichen Zusammenhalt in beruflicher und gesellschaftlicher Hinsicht. Die Mitgliederversammlung möge daher Folgendes beschließen:

Wie schon vor 2014 erhalten die Bezirksverbände finanzielle Mittel zur autonomen Verwendung. Diese betragen 5 Euro pro Jahr und Mitglied. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl zum 1. Januar. Diese Mittel werden von der BJV-Geschäftsstelle treuhänderisch verwaltet, die für die Bezirke entsprechende Konten führt. Der jeweilige Bezirk kann jährlich Beträge bis zur Höhe der zum Stichtag vorhandenen Summe abrufen. Über ihre Verwendung ist der Mitgliederversammlung des Bezirks Rechenschaft zu geben. Nicht abgerufene Beträge können einmalig in das folgende Kalenderjahr übertragen werden, ein weitergehendes „Ansparen“ ist nicht statthaft.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission erkennt keinen Bedarf von der bestehenden Regelung abzuweichen, wonach den Bezirksverbänden jährlich Geldmittel zur Verfügung gestellt werden, die nach Rücksprache mit dem Geschäftsführenden Vorstand abgerufen werden können. Daher wird Ablehnung des Antrags empfohlen.

Antrag D 4**Antragssteller: BJV Fachgruppe Freie****Betreff: Berichterstattung über Rechtsschutz**

Der Bayerische Journalistentag möge folgenden Antrag beschließen:

Die Redaktion des Verbandsorgans BJV-Report wird aufgefordert, über juristische Ergebnisse der Rechtshilfe zu berichten. Dies kann über interne Informationen geschehen. In diesem Fall wird die Rechtsabteilung des Verbandes aufgefordert, mit der Redaktion des BJV-Report zu kooperieren. Bei öffentlichen Verhandlungen ist auf die klassische Gerichtsberichterstattung zurückzugreifen. Die Berichterstattung findet auch in den digitalen Publikationen des Verbandes entsprechende Berücksichtigung.

Begründung:

Der kostenfreie Rechtsschutz in allen journalistischen Belangen ist gerade für freiberufliche Journalistinnen und Journalisten ein wichtiges Argument für die Mitgliedschaft im BJV. Oft haben die Fälle, in denen der Verband Anliegen von Freien verhandelt, durchaus Relevanz auch für andere Freie oder den gesamten Berufsstand. Daher ist eine regelmäßige Berichterstattung aus dem Rechtsschutz einerseits in ihrem

Informationswert für Mitglieder, wie auch andererseits im Werbeeffekt für Interessenten nicht unerheblich. Außerdem gehört die Gerichtsberichterstattung zu den klassischen Ressorts und sollte daher auch im BJV-Report ihren festen Platz haben.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission begrüßt die Intention des Antrags. Allerdings wird empfohlen von einer Direktive an die Redaktion und die Rechtsabteilung abzusehen. Die Antragskommission schlägt vor, dass sich der Antragsteller gemeinsam mit der Rechtsabteilung und der Redaktion bespricht und ein Konzept erarbeitet das dem Landesvorstand zur Entscheidung vorgelegt wird.

Antrag D 5

Antragssteller: BJV Fachgruppe Freie

Betreff: Bezeichnung von Fachgruppen

Die Fachgruppe Freie im BJV beantragt, die Namen der Fachgruppen diverser aufzustellen.

Einige Fachgruppen sind bereits bei ihrer Namensgebung neutral gehalten, etwa die Fachgruppe „Print“. Die Fachgruppe der Freien beispielsweise heißt aber offiziell „Fachgruppe Freie Journalisten“. Bei der diesjährigen Neuwahl des Fachgruppenvorstandes wird über einen neuen Namen diskutiert und auch abgestimmt werden. Bei Vorgesprächen im Rahmen einer online stattfindenden FREIstunde war die Namensgebung bereits Thema, Favorit war schlicht „Fachgruppe Freie“.

Begründung:

Im DJV und BJV setzen sich geschlechterneutrale Bezeichnungen immer weiter durch. Im BJVreport beispielsweise wird

gegendert und das Gender-Sternchen verwendet. Bei den Fachgruppennamen bieten sich aber die Sternchen nicht unbedingt an, da sie den Namen der Fachgruppe verlängern. Auch auf die Doppelnennung „Journalistinnen und Journalisten“ träfe dies zu. Für weitere Fachgruppen wären ebenfalls neutrale Bezeichnungen denkbar, etwa „Bild“, „Betriebs- und Personalrat“, „Junge“, „Online“.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission begrüßt die Initiative, empfiehlt aber die Überweisung an den Landesvorstand, da dort konkrete Vorschläge für die Umbenennungen erarbeitet werden müssen. Die Vorschläge können dann 2024 von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.